



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 53

Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Personen arabischer Abstammung in den besetzten Gebieten beeinträchtigen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 10. Dezember 2020

[*aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/75/412, Ziff. 14)*]

75/99. Der besetzte syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen¹,

zutiefst besorgt darüber, dass sich der seit 1967 besetzte syrische Golan nach wie vor unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

unter Hinweis auf die Resolution [497 \(1981\)](#) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution [74/90](#) vom 13. Dezember 2019,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär gemäß Resolution [74/90](#) vorgelegt hat²,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufforderte, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

nochmals die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses Israels vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

¹ [A/75/199](#).

² [A/75/328](#).



erneut erklärend, dass der gewaltsame Gebietserwerb nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

unter Begrüßung der Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass der Friedensprozess auf allen Verhandlungsschienen ins Stocken geraten ist,

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem beschloss, dass der Beschluss Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangte, dass die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluss umgehend rückgängig macht;

2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des äußeren Erscheinungsbilds, der demografischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. *stellt fest*, dass alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbildes und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert* Israel *auf*, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan abzulassen;

5. *missbilligt* die Verstöße Israels gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

41. Plenarsitzung
10. Dezember 2020

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBL 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.